

Wesenberg, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Stadtrecht seit dem Jahr 1278.

Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts machten die Mecklenburger Herzöge aus Wesenberg ein fürstliches Amt.

Die Reformation erreichte Wesenberg spätestens 1529, als Herzog Heinrich der Friedfertige den Prediger Laurentius Cassube auf die Wesenberger Pfarrei berief.

Heute Stadt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Aus Wesenberg:

Zwanzig Frauen und drei Männer.

Sieben Frauen und ein Mann starben auf dem Scheiterhaufen.

Eine Frau wurde mit dem Schwert hingerichtet.

Eine Frau starb durch Ertränken.

- | | | |
|-------|---|--|
| -1545 | die Stieftochter des Tewes Gerloff.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |
| -1545 | die Witwe des Tewes Gerloff.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |
| -1574 | Anna Cantowen. | Verbrannt |
| -1574 | Anna Lepelers. | Verbrannt |
| -1574 | die Frau des Thomas Zentzen. | Verbrannt |
| -1583 | die Schwiegermutter der Groningeschen
(ca.) (Verfahren Mirow 1593).
Die Groningesche gestand am 29. August 1593 gütlich und peinlich, dass ihre Schwiegermutter, die vor ungefähr zehn Jahren zu Wesenberg verbrannt worden sei, ihr das Zaubern gelernt und ihr einen Teufel zugewiesen habe.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 76) | Verbrannt |
| -1593 | Hans Schultze.
Er schwängerte seine Dienstmagd und stand deshalb vor Gericht.
Weiterhin machte er sich durch plötzlichen Reichtum verdächtig und angeblich landete abends ein roter Drache in seinem Haus.
Die Folter wurde durch die Belehrung der Juristenfakultät Rostock abgelehnt.
Fortführung des Verfahrens nur mit weiteren Zeugen außer welchem, der den roten Drachen | Ausgang
des Verfahrens
unbekannt |

gesehen haben wollte.
Bei Existenz weiterer Zeugen war erneute Belehrung
der Fakultät einzuholen.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 182)

- 1597 Anne Freiheites. Hinrichtung
mit dem Schwert
Geständnis unter der Folter:
Sie bereitete das Gift zu, welches Chim Jancken
von seiner Frau verabreicht wurde, und sie hatte einen
Teufel zum Abgott.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:
Hinrichtung mit dem Schwert.
Gerichtsherr war Jürgen von Voss –
Inhaber des fürstlichen Hauses Wesenberg
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 216)
- 1597 die Frau des Simon Wenzel- Haftentlassung
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
möglich.
- 1598 Barbara Strassen. Freispruch
Die Folter war durch Magdeburger und Brandenburger
Belehrungsspruch vorgesehen.
Die Stadtgemeinde forderte Bestrafung,
es erfolgte Freispruch aufgrund Intervention
des Landesherrn.
- 1598 Catharina Strassen. Haftentlassung
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
möglich.
- 1598 die alte Drewes Vettingsche. Tod durch
Ertränken
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verurteilt
mit ihrer Tochter wegen Kindestötung zum Tode:
in einen Sack gesteckt zum Ertränken.
Die alte Drewes Vettingsche besagte die Chim Garlofische
wegen Zauberei.
Das Verfahren wurde von Bürgermeister, Richter und Rat
von Wesenberg geführt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 216)
- 1598 die Chim Garlofische. Haftentlassung
Sie wurde besagt von der alten Drewes Vettingschen.
Die Juristenfakultät Rostock lehnte die Folter ab und
verfügte Haft, gütliche Befragung und
bei fehlender Geständnisbereitschaft die Konfrontation
mit der alten Drewes Vettingschen.
Die Chim Garlofische besagte die Witwe des Achim Sasse.
Gemäß weiterer Belehrung Fakultät Entlassung aus der Haft
nach Schwören Urfehde und mit Auflage
der erneuten Vorstellung bei Gericht bei Veränderung

- der Indizienlage.
Das Verfahren wurde von Bürgermeister, Richter und Rat von Wesenberg geführt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S.216, 217)
- 1598 die Witwe des Achim Sasse. Ausgang
des Verfahrens
unbekannt
Sie wurde besagt von der Chim Garlofischen.
Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock weder Haft noch Folter zulässig.
(Lorenz, Sönke, II,1, S.217)
- 1612 die Frau des Bertold Grasow. Verbrannt
- 1612 Maria Domes / Frau des Jakob Tielen. Verbrannt
In Haft genommen und gefoltert.
Unter der Folter legte Maria Domes ein Geständnis ab:
Sie erlernte die Zauberkunst von ihrer Mutter und bekam von ihr einen Teufel zugewiesen.
Weiterhin wies ihr die Merten Hollinsche einen Teufel zu, welcher kalt gewesen sei.
Sie bekannte Schadenszauber und besagte neben ihrer Mutter auch die Merten Hollinsche und die Byersche.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald verbrannt.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 148)
- 1612 die Merten Hollinsche. Haftentlassung
Sie wurde von Maria Domes besagt.
Angeblich hatte sie Maria Domes einen Teufel zugewiesen, welcher kalt war.
Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 148)
- 1612 Orbame Byersche. Haftentlassung
Sie wurde von Maria Domes besagt.
Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 148)
- 1612 Gertrud Kutzebecken. Verbrannt
Sie wurde als Zauberin verbrannt.
Gertrud Kutzebecken besagte ihren Ehemann Karsten Möller, die Lindemannsche und die Probstorfsche.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 148 – 149)
- 1612 Karsten Möller / Ehemann der Gertrud Kutzebecken. Verbrannt
Er wurde von seiner Frau besagt.
Die Juristenfakultät Greifswald stimmte der Anwendung der Folter zu.
Karsten Möller gestand Teufelsbund und Zauberei.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald verbrannt.

(Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 148 – 149)

- 1612 die Lindemannsche. Urteil unbekannt
Sie wurde von Gertrud Kutzebecken besagt.
Laut einem Spruch der Magdeburger Schöppen konnte sie
in Haft genommen und mit der Folter belegt werden.
Der Landesherr, Herzog Adolf Friedrich, ordnete jedoch zuerst
nur die Konfrontation in Gegenwart eines Notars an.
In der Konfrontation wies die Lindemannsche alle Vorwürfe von sich,
worauf der Landesherr die Aktenversendung an eine
unparteiische Juristenfakultät(=Greifswald) befahl.
Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Greifswald war
die Anwendung der Folter hinsichtlich der Lindemannschen
in diesem Verfahrensstadium nicht zulässig.
Zunächst waren Zeugenaussagen zu ihrem Lebenswandel und
zu ihren Handlungen erforderlich.
Diese Zeugenaussagen mussten der Beschuldigten vorgehalten
und ihre Antworten durch einen Notar protokolliert werden.
Danach war erneute Belehrung einzuholen.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 148 – 149)
- 1612 die Probstorfsche. Urteil unbekannt
Besagung, Spruch Magdeburger Schöppen, Entscheidungen
Herzog Adolf Friedrich, Belehrung Juristenfakultät Greifswald
und Ausgang des Verfahrens analog Lindemannsche.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 148 – 149)
- 1681 Casper Lehnert. Haftentlassung
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
möglich.

Quellen:

-Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

-Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,2
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten
von 1582 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

- Moeller, Katrin:

Dass Willkür über Recht ginge.

Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert,
Dissertation. Bielefeld 2007.

Kontakt:

Dr. Katrin Moeller. Leiterin des Historischen Datenzentrums Sachsen-Anhalt

Institut für Geschichte der MLU Halle-Wittenberg

Emil-Abderhalden-Str. 26/27, 06108 Halle

Tel.: ++ 49 / (0)345 - 55 - 24286

email: katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de

<http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/moeller/index.de.php>

Die Liste von Hexen- und Zaubereiprozessen in Mecklenburg ist Teil einer Ausstellung
im Fachmuseum "Burg Penzlin. Das Hexenmuseum in Mecklenburg".

Dort können sich Besucher über die Geschichte der Hexenverfolgung informieren
und über eine interaktive Tafel weitere Details zu den einzelnen Hexenprozessen
in Mecklenburg erfahren.

Informationen zu dem Museum auf der Website: <http://alte-burg.amt-penzliner-land.de/>

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com